

Beitragsordnung des Tanzsportclub Dortmund e.V.

Stand: 19.06.2020

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für den Zeitraum, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem **Grundbeitrag** und eventuellen **Zusatzbeiträgen**.
- (3) Aus verschiedenen in dieser Beitragsordnung benannten Anlässen werden zudem einmalige **Gebühren** erhoben.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Beitragsordnung.
- (5) Für den Fall, dass Beiträge nur für einen Teil eines Monats zu entrichten sind, kommt die deutsche Zinsmethode (30E/360) zur Anwendung.

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im Tanzsportclub Dortmund ernsthaft erwägen, können vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bis zu **drei Wochen lang kostenlos an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen (Probetraining)**.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss in Schriftform beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, falls der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.
- (3) Der Vorstand legt durch ein Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben gemacht werden müssen.
- (4) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag muss eine **SEPA-Mandat** erteilt werden, die den Verein im Falle der Aufnahmen als Mitglied zum Einzug aller Mitgliedsbeiträge und eventueller Gebühren (Aufnahmegebühr, verauslagte Gebühren für Lizenzen, Startmarken u.ä.) ermächtigt.
- (5) Für die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds wird eine einmalige **Aufnahmegebühr** erhoben.
- (6) Wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt, erhält der Antragsteller eine Nachricht, woraufhin die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (siehe §3) nebst Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen werden. Die Mitgliedschaft wird erst bestätigt, wenn die Lastschrift erfolgreich eingelöst werden konnte. Andernfalls erhält der Antragsteller eine Nachricht, dass der Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.
- (7) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote des Tanzsportclub Dortmund bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitgliedschaft kann **zum Ende eines jeden Kalenderquartals** gekündigt werden. Jede Kündigung wird in Textform bestätigt.

§ 4 Grundbeitrag

- (1) Für die Festsetzung des Grundbeitrags wird unterschieden zwischen **passiven Mitgliedern**, die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des Vereins nicht selbst ausüben; und **aktiven Mitgliedern**, die die Räumlichkeiten des Tanzsportclub Dortmund für ihr freies Training nutzen und/oder an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne des vorstehenden Absatz 1 zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln, indem es dies dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals in Textform mitteilt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine passive Mitgliedschaft auch ohne Vorliegen einer Erklärung gemäß Absatz (2) in eine aktive Mitgliedschaft umzuwandeln, wenn das Mitglied die vereinseigenen Räumlichkeiten regelmäßig zum freien Training und/oder zur Teilnahme an geleiteten Übungsgruppen nutzt. Das Vereinsmitglied wird im Falle einer solchen Umwandlung vom Vorstand informiert.
- (4) Die Mitglieder werden für die Bemessung des Grundbeitrags auf drei Tarifgruppen aufgeteilt:
„**K**“: Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht **14 Jahre** alt sind
„**J**“: Ältere Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht **28 Jahre** alt sind
„**E**“: Alle anderen Mitglieder

§ 5 Beitragspflichtige Übungsgruppen

- (1) Geleitete Übungsgruppen, für die der Verein Trainerkosten übernimmt, sind beitragspflichtig. Solche Übungsgruppen finden in der Regel außerhalb der Schulferien am gleichen Wochentag, 37 mal pro Jahr statt.
- (2) Vereinsmitglieder, die regelmäßig an einer beitragspflichtigen Übungsgruppe teilnehmen, müssen sich für diese Übungsgruppe anmelden und einen **Zusatzbeitrag** entrichten.
- (3) Vereinsmitglieder, die regelmäßig an mehreren beitragspflichtigen Übungsgruppen teilnehmen, müssen den Zusatzbeitrag für die am höchsten bewertete Übungsgruppe und dazu einen pauschalen **Zuschlag** zahlen.
- (4) Die Zusatzbeiträge nach diesem § 5 dienen ausschließlich zur Finanzierung der Trainerhonorare.
- (5) Der Vorstand kann Übungsgruppen, für die vergleichsweise geringfügige Trainerkosten anfallen, als beitragsfreie Übungsgruppen erklären.
- (6) Vereinsmitglieder können sich jederzeit für eine Übungsgruppe anmelden bzw. abmelden. Der Zusatzbeitrag ändert sich mit dem nächsten Quartalswechsel.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Anmeldungen zu Übungsgruppen auf Grundlage von Teilnehmerhebungen vorzunehmen. Der Vorstands wird von einer Anmeldung absehen, wenn das Mitglied nachvollziehbar darlegt, dass es nur zur Probe an einer Übungsgruppe teilgenommen hat und zukünftig nicht mehr an dieser teilnehmen möchte. Das Vereinsmitglied wird im Falle einer solchen Anmeldung informiert, falls und soweit sich aus dieser Anmeldung eine Änderung des Mitgliedsbeitrags ergibt.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen

Mitgliedschaften in anderen Tanzsportvereinen bleiben ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft im Tanzsportclub Dortmund. Gleiches gilt im Falle der Zuordnung von Start-, Wertungsrichter- und anderen Lizenzen zu anderen Tanzsportvereinen.

§ 7 Ehrenamtliches Engagement

- (1) Der Verein ist auf das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder angewiesen.
- (2) Aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen einen **Zusatzbeitrag** zahlen, wenn sie sich **nicht zu einem ehrenamtlichen Engagement im Verein verpflichtet** haben.
- (3) Als ehrenamtliches Engagement im Sinne des vorstehenden Absatz 2 gilt:
 - a. Die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen im Verein (Vorstand nebst Beisitzern, Beirat, Kassenprüfer, Jugendausschuss).
 - b. Die regelmäßige Erledigung vereinsbezogener Aufgaben nach vorheriger Beauftragung durch den Vorstand.
 - c. Die Bereitschaft, unter Verzicht auf jegliche Vergütung bei Turnierveranstaltungen des Tanzsportclub Dortmund als lizenziertes Wertungsrichter oder als lizenziertes Turnierleiter bzw. Beisitzer eingesetzt zu werden (gilt nur für Inhaber entsprechender gültiger Lizenzen).
 - d. Gelegentliche Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei Arbeiten zur Erhaltung der vereinseigenen Räumlichkeiten, mindestens 2 Stunden für jedes Kalenderquartal, in dem die Mitgliedschaft durchgehend bestanden hat. Über einen Zeitraum bis zu drei Jahren vorgeleistete Helferstunden werden berücksichtigt. Wird die Mindestanzahl an Helferstunden in einem Kalenderjahr nicht erreicht, so können die fehlenden Stunden im Folgejahr nachgeleistet werden.
- (4) Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zum ehrenamtlichen Engagement nicht nachkommt, so gilt die Verpflichtung als nicht abgegeben. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied in einem solchen Fall. Die entsprechenden Zusatzbeiträge gemäß Absatz 2 müssen nachgezahlt werden. Im Falle von Absatz 3d tritt der Fall ein, wenn am Ende eines Kalenderjahres noch nicht die im vorvergangenen Jahr zu leistende Mindestanzahl an Helferstunden geleistet wurde.
- (5) Zum Vergütungsverzicht gemäß Absatz 3c sind aktive und passive Mitglieder mit Lizenzen, die auf den Tanzsportclub Dortmund lauten, verpflichtet.
- (6) Aktive Mitglieder werden bei Vollenden des 14. Lebensjahres daran erinnert, eine Erklärung zum ehrenamtlichen Engagement abzugeben. Bleibt die Erinnerung unbeantwortet, so wird der Zusatzbeitrag gemäß Absatz 2 erhoben.

§ 8 Herausgabe von Zugangscodes an aktive Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder erhalten auf Antrag einen Zugangscodes, um den Zugang zu den Vereinsräumen zu ermöglichen.
- (2) Der Vorstand kann einen Antrag auf Herausgabe eines Zugangscodes ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Wer einen Zugangscodes erhalten hat, ist für dessen Geheimhaltung verantwortlich und haftet für jeglichen Missbrauch.
- (4) Zugangscodes werden nur an volljährige Mitglieder ausgegeben. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können einen Zugangscodes beantragen, auch wenn sie selbst nicht Vereinsmitglieder sind, jedoch nur wenn sie die Haftung gemäß Absatz 3 übernehmen.
- (5) Für die Herausgabe eines Zugangscodes wird eine einmalige **Einrichtungsgebühr** erhoben. Solange ein Zugangscodes aktiv ist, wird zudem ein laufender **Zusatzbeitrag** erhoben.
- (6) Für etwaige Änderungen eines Zugangscodes wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (7) Der Zugangscodes wird gesperrt, wenn (a) der Besitzer des Zugangscodes dieses verlangt, (b) wenn die Mitgliedschaft endet oder (c) wenn der Vorstand dieses in begründeten Fällen verlangt. Der Zusatzbeitrag wird nach Sperrung des Zugangscodes nur noch bis zum Ende des laufenden Kalenderquartals erhoben.
- (8) Für die Bereitstellung eines Zugangscodes für die Innentür zur Küche wird keine Gebühr und kein laufender Beitrag erhoben.

§ 9 Erreichbarkeit per Email

- (1) Für die vereinsinterne Verwaltung kommuniziert der Verein mit seinen Mitgliedern effizient und kostengünstig per Email.
- (2) Mitglieder, die **keine erreichbare Email-Adresse** benennen, müssen einen **Zusatzbeitrag** zahlen.
- (3) Der Zusatzbeitrag wird auch erhoben, nachdem sich eine benannte Email-Adresse als dauerhaft nicht erreichbar herausgestellt hat.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Email-Adresse, unter der sie erreichbar sind, unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Emails an Vereinsmitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die vom Mitglied benannte Adresse abgesandt wurden und nicht als unzustellbar retourniert wurden.

§ 10 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Gebühren werden in der Regel durch **SEPA-Lastschrift** eingezogen.
- (2) Der Lastschrifteinzug erfolgt am **20. Januar, 20. April, 20. Juli** sowie am **20. Oktober** für das jeweilige Kalenderquartal. Ist ein Lastschrifteinzug an einem der genannten Termine nicht durchführbar, so erfolgt dieser am nächstmöglichen darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.
- (4) Wird eine Lastschrift von der bezogenen Bank nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird die Forderung nebst **Rückläufergebühr** schriftlich angemahnt. Falls zwei aufeinanderfolgende Quartalszahlungen angemahnt wurden und bei der zweiten Mahnung ein Rückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen besteht, so wird in der zweiten Mahnung auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste gemäß §3 Abs. 6 der

Vereinssatzung hingewiesen. Sollte der angemahnte Betrag dann nicht innerhalb von 21 Tagen vollständig bezahlt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, das Mitglied ohne Einhaltung einer weiteren Frist **aus der Mitgliederliste des Vereins zu streichen**. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 11 Förderung von Leistungsträgern

- (1) Der Vorstand kann Tanzsportler, die für den Tanzsportclub Dortmund starten, **aus bedeutenden sportlichen Gründen** für einen begrenzten Zeitraum von Zusatzbeiträgen gemäß §5 (Leistungsbeitrag) zur Hälfte oder in Gänze freistellen.
- (2) Für die Altersgruppen bis einschließlich Hauptgruppe II gilt: Landesmeister der höchsten Klassen, Gebietsmeister sowie Finalisten bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen oder Deutschland-Cups werden für ein Jahr zu 100% vom Leistungsbeitrag befreit. Landesmeister unterer Klassen werden für ein Jahr zu 50% vom Leistungsbeitrag befreit. Andere Einzelleistungen werden im Einzelfall nach Ermessen des Vorstands bewertet.
- (3) Für die Altersgruppen ab Senioren I gilt: Landesmeister der höchsten Klassen, Gebietsmeister sowie Finalisten bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen oder Deutschland-Cups werden für ein Jahr zu 50% vom Leistungsbeitrag befreit.
- (4) Der Tanzsportclub Dortmund wird nicht auf die Startruhe gemäß TSO F.5.1.11f verzichten, bevor ein gemäß diesem §11 gefördertes Mitglied alle während der letzten 24 Monate erhaltenen diesbezüglichen Beitragsermäßigungen zurückgezahlt hat.
- (5) Die Beitragsermäßigung entfällt, wenn der Tansportler nicht mehr zum Wettkampfstart berechtigt ist oder sich von seinem Tanzpartner trennt. Maßgeblich sind die Angaben auf der gültigen Startkarte.
- (6) Der Vorstand berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung über die nach vorstehenden Bestimmungen gewährten Beitragsermäßigungen, wobei die geförderten Sportler namentlich zu benennen sind.

§ 12 Besondere Mitgliedsbeiträge

- (1) Tanzsportler, die entweder die Trainingsangebote des Tanzsportclub Dortmund nur vorübergehend nutzen wollen, die nur sporadisch an unsere Angebote nutzen wollen oder die sich in einer Orientierungsphase befinden, können **Gastmitgliedschaften** beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.
- (2) Eine Gastmitgliedschaft gilt jeweils für die **Dauer einer Kalenderwoche**.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für eine Gastmitgliedschaft (**Gastbeitrag**) wird abhängig vom Alter (bis 18 Jahre / über 18 Jahre) sowie vom Trainingsumfang (ohne / mit Teilnahme an beitragspflichtigen Übungsgruppen).
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit geschlossenen Gruppen besondere Vereinbarungen zu treffen, die in einzelnen Punkten von der vorliegenden Beitragsordnung abweichen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Trainingsangeboten entsprechend zeitlich begrenzte Mitgliedschaften zu besonderen Bedingungen anzubieten, wobei auch in einzelnen Punkten von dieser Beitragsordnung abgewichen werden darf.
- (6) Der Vorstand hat in den Fällen der vorstehenden Ziffern (4) und (5) besondere Sorge zu tragen, dass das Angebot dem Verein wirtschaftlich nicht schadet. Bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über derartige Angebote Rechenschaft abzulegen.
- (7) Für minderjährige Geschwister, für eigene Kinder und für eigene Eltern mit aktiven Mitgliedschaften werden auf Antrag Nachlässe gewährt:
 - a. Die Aufnahmegebühr gem. §2 Abs. 5 entfällt ab dem dritten aktiven Mitglied.
 - b. Die Grundbeiträge gem. §4 und Zusatzbeiträge gem. §5 (Leistungsbeitrag) werden wie folgt ermäßigt:
 - für das erste aktive Mitglied keine Ermäßigung
 - für das zweite aktive Mitglied 25% Ermäßigung
 - ab dem dritten aktiven Mitglied 50% ErmäßigungNachlässe werden nicht rückwirkend gewährt. Maßgeblich ist das Datum, an dem der Antrag beim Vorstand eingeht.
- (8) Ein Vereinsmitglied, das seit mindestens einem Jahr dem Verein angehört, erhält auf Antrag eine einmalige Beitragsermäßigung in Höhe von 10,00 € für jeden Einzelfall, wenn es ein neues Vereinsmitglied anwirbt und die Mitgliedschaft für das neue Mitglied im Sinne des §2 Abs. 6 wirksam zustande kommt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Mitglieder, die einen Zugangscodes nach Maßgabe früherer Fassungen der Beitragsordnung gegen einen Einmalbeitrag erhalten haben, zahlen auch weiterhin keinen laufenden Zusatzbeitrag.

§14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder
 - a. zum Zwecke der Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft,
 - b. zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Vereins,
 - c. zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins.
- (2) Die Verarbeitung gemäß vorstehendem Absatz 1c beinhaltet die mediale Berichterstattung über öffentliche Sportveranstaltungen, die der Verein selbst durchgeführt hat oder an denen das betroffene Vereinsmitglied als aktiver Sportler beteiligt war. Das betroffene Vereinsmitglied kann der Veröffentlichung durch rechtzeitige Mitteilung in Textform widersprechen.
- (3) Die Verarbeitung gemäß vorstehendem Absatz 1c umfasst auch die Information der Vereinsmitglieder über Vereinsveranstaltungen sowie über Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Hilfe im Rahmen des Vereins. Der Verein kann hierzu alle dem Verein genannten Kontaktdaten des Mitglieds verwenden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der vorbezeichneten Nutzung durch Mitteilung in Textform zu widersprechen.

- (4) Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist der geschäftsführende Vorstand. Die aktuellen Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder sind auf der Homepage des Vereins zu finden.
- (5) Der Verein übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an nationale und internationale Sportorganisationen, falls und soweit dies für die Teilnahme an Sportveranstaltungen notwendig ist.
- (6) Der Verein löscht die im Zusammenhang mit Abs. 1a und 1c gespeicherten Daten innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Mitgliedschaft und Ausgleich offener Forderungen des Vereins gegen das betroffene Mitglied. Die im Zusammenhang mit Abs. 1b gespeicherten Daten werden baldmöglichst gelöscht, nachdem die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen es zulassen.
- (7) Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn die als Pflichtfelder im Aufnahmeantrag gekennzeichneten Daten nicht mitgeteilt werden.
- (8) Aufnahmeanträge von Minderjährigen müssen durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, der damit das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des minderjährigen Mitglieds erteilt.
- (9) Der Verein veröffentlicht keine Bildmedien, auf denen Vereinsmitglieder unter 14 Jahren erkennbar sind, ohne dass vorher im Einzelfall das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die ein Mitglied oder gesetzlicher Vertreter gegenüber dem Verein abgibt, bedürfen der Textform.
- (2) Erklärungen des Vereins in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erfolgen in Textform. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall per Email.
- (3) Änderungen dieser Beitragsordnung einschließlich der Anlagen sind - soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders erwähnt - nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Grundbeiträge pro Monat und Person

Art der Mitgliedschaft	bis 14 Jahre	bis 28 Jahre	über 28 Jahre
	↓ Tarifgruppe K pro Monat	↓ Tarifgruppe J pro Monat	↓ Tarifgruppe E pro Monat
Passive Mitgliedschaft	€ 2,00	€ 4,00	€ 6,00
Aktive Mitgliedschaft	€ 4,50	€ 11,50	€ 18,50

Zusatzbeiträge pro Monat und Person

Anlass	Zusatzbeitrag pro Monat
Zusatzbeitrag für die Teilnahme an einer beitragspflichtigen Leistungssport-Übungsgruppe	€ 13,50
dto., für alle anderen Übungsgruppen	€ 11,50
Zuschlag für die unbegrenzte Nutzung aller Trainingsangebote	€ 5,00
Zusatzbeitrag für aktive Mitglieder über 14 Jahre, die sich nicht ehrenamtlich im Verein engagieren	€ 8,00
Zusatzbeitrag für die Bereitstellung eines Zugangscodes für das Clubheim	€ 1,00
Zusatzbeitrag für Mitglieder ohne erreichbare Email-Adresse	€ 1,00

Einmalige Gebühren

Anlass	Einmalige Gebühr
Aufnahme in den Verein	€ 20,00
Einrichtung eines Zugangscodes für das Clubheim	€ 20,00
Herausgabe eines eingerichteten Zugangscodes für das Clubheim in Form einer Chipkarte	kostenfrei
Herausgabe eines eingerichteten Zugangscodes für das Clubheim in Form eines Schlüsselanhängers	€ 5,00
Rücklauf einer Lastschrift	€ 8,00
Fremdgebühren, die dem Verein auf Veranlassung des Mitglieds entstehen	werden in gleicher Höhe weiterberechnet

Gastbeiträge pro Woche und Person

Möglicher Trainingsumfang	bis 18 Jahre	Erwachsene
Nur freies Training oder Competition-Training	€ 2,50	€ 5,00
Unbegrenzte Nutzung aller Trainingsangebote	€ 7,50	€ 15,00